

Der Verkehr mit Hülsenfrüchten.

N. Berlin, 28. Aug. (Priv.-Tel.) Die Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August, die sofort in Kraft tritt, ist jetzt im Reichsgesetzblatt bekannt gegeben worden. Hiernach dürfen Erbsen, Bohnen und Linsen nur durch die Zentraleinkaufsgenossenschaft in Berlin abgesetzt werden. Da das Gesetz keinen Unterschied zwischen in- und ausländischer Ware macht, so fallen auch die ausländischen Hülsenfrüchte unter das Gesetz. Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und Erbsenkleie verbleiben nach dem Gesetz über die Kraftfuttermittel dem Vertrieb durch die Bezugsvereinigung. Frische Hülsenfruchtgemüse und Konserven davon, ebenso Saatgut mit den üblichen Bedingungen fallen nicht unter die Vorschrift. Die Bestände am 1. Oktober sind bis zum 5. Oktober anzugeben, gleichgültig, ob gedroschen oder ungedroschen. Hülsenfrüchte, die im Gemenge mit anderen Früchten gewachsen (nicht gemischt) sind, bleiben frei. Werden aber die Hülsenfrüchte nachträglich ausgefondert, so unterliegen sie der Anzeigepflicht spätestens drei Tage nach der Ausfondierung. Haben die Besitzer der Hülsenfrüchte diese der Zentraleinkaufsgenossenschaft auf deren Verlangen käuflich zu überlassen und auf Abruf zu verladen, so können sie auch diesen Ankauf verlangen, ebenso hierzu die Bestimmung einer Abnahmefrist seitens der Gesellschaft, die mindestens vier Wochen betragen muß. Nach Ablauf der Frist werden die betreffenden Mengen frei. Natürlich bestehen für die Produktion die in allen entsprechenden Gesetzen üblichen Ausnahmen für eigenen Bedarf der Wirtschaft. Der von der Zentraleinkaufsgesellschaft zu zahlende Uebernahmepreis ist für 100 Kilogramm Erbsen 60 Mark, bei Bohnen 70 Mark, bei Linsen 75 Mark ohne Sack; für letzteren beträgt die Leihgebühr für die Hülsenfrüchte 1 Mark mit den bekannten Zuschlägen für längeres Ausbleiben oder für Mitverkauf der Säcke. Jene Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Versandortes einschl. der Kosten des Einladens. Ist der Verkäufer mit dem von der Gesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so entscheidet die zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Für Aufbewahrung bei längerer Dauer kann eine Vergütung bezahlt werden. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Wer Hülsenfrüchte zur Saat verkauft, darf als Produzent nur 5 Prozent, als Weiterverkäufer nur 10 Prozent über jenen Uebernahmepreis nehmen. Gegen Uebertretungen sind die üblichen Strafen festgesetzt.